

S3-247 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 247 bis 264 löschen:

~~§12 Landesarbeitskreise~~

~~(1) Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht, sich in Arbeitskreisen zu organisieren. Die Gründung von Landesarbeitskreisen erfolgt durch Gründungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Versammlung und die Erklärung des Landesarbeitskreises gegenüber dem Landesvorstand.~~

~~(2) Landesarbeitskreise müssen mindestens drei Mitglieder haben, die zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind. §7, Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.~~

~~(3) Die Auflösung eines Landesarbeitskreises erfolgt durch~~

- ~~1. Auflösungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Auflösungsversammlung;~~
- ~~2. Auflösungsbeschluss der Landesmitgliederversammlung.~~

~~(4) Die Mitglieder jedes Landesarbeitskreises wählen aus ihrer Mitte zwei Koordinator*innen auf die Dauer eines Jahres. Die Arbeitskreiskoordinator*innen vertreten ihren Landesarbeitskreis gegenüber der Landesmitgliederversammlung und dem Landesvorstand und koordinieren die inhaltliche sowie organisatorische Arbeit.~~

~~(5) Landesarbeitskreise haben das Recht auf vollumfängliche Information über sie betreffende Entwicklungen und Sachverhalte sowie Beteiligung an der Willensbildung innerhalb des Landesverbandes.~~

Begründung

LAK